

Förderverein Chormusik an der Lutherkirche Neckarhausen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Chormusik an der Lutherkirche Neckarhausen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 68535 Edingen-Neckarhausen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Chormusik an der Lutherkirche Neckarhausen.

(2) Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Abs.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Fördervereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und dessen Zustimmung begründet.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

a. Austritt. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende zu erklären.

b. Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen einzuräumen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Wider-

spruch einlegen und damit die endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

c. Tod bzw. Erlöschen einer juristischen Person.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag als Geldbetrag. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages

wird vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird zum 01.04. eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt während des Jahres wird je verbleibendem Monat 1/12 des Jahresbeitrages erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung für das vorausgegangene Geschäftsjahr statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung dem/der 1. Vorsitzenden vorliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgerecht eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind nur anwesende Vereinsmitglieder über 18 Jahren.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 10 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer/-innen. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie berät und beschließt über ordnungsgemäß gestellte Anträge.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/-in, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Pressereferent/-in.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu vier Beisitzer/-innen an, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl für den Rest der Amtszeit in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

- (4) Jeweils einzelvertretungsberechtigt i.S.v. § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende den Verein nur dann vertritt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Ihnen obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einberufung kann unter Verzicht auf Form und Frist erfolgen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kasse ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/-innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/-innen werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Protokolle durch den/die Schriftführer/-in erstellt. Sie sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen und von dem/der Sitzungsleiter/-in mit zu unterzeichnen.

§10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Satzungsänderung und deren Begründung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (3) Eine beschlossene Satzungsänderung tritt erst in Kraft, wenn sie beim Registergericht genehmigt und ins Vereinsregister eingetragen ist.

§11 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nach einem Vorstandsbeschluss in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 9/10 der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das verbleibende Vereinsvermögen ist ausschließlich der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen als steuerbegünstigter Einrichtung zweckgebunden für die kirchenmusikalische Arbeit zu überweisen.

§12 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

- (1) Die Satzung tritt durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 11. Juni 2012 in Kraft.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderung der Gesetzgebung nach Beschlussfassung

unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Sinne des Bedachtwerdens vereinbart worden wären. Der Vorstand wird ermächtigt, diesbezüglich das erforderliche zu veranlassen.

Edingen-Neckarhausen, den 26.09.2012